

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf der Durchführungsverordnung (EU) der Kommission zur Festlegung der technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen an die Durchführung des dezentralen IT-Systems im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

Am 19. Januar 2022 ging dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) ein förmliches Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725¹ zu, das sich auf zwei Entwürfe für Durchführungsverordnungen der Kommission bezieht, zu denen der EDSB bereits gemäß Erwägungsgrund 60 der Verordnung (EU) 2018/1725 informell konsultiert wurde.

In diesen Entwürfen für Durchführungsverordnungen der Kommission werden die technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen an die Durchführung des dezentralen IT-Systems festgelegt, dessen Einrichtung auf folgenden Verordnungen beruht:

- der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Verordnung über die Beweisaufnahme) (Neufassung)² sowie dem dazugehörigen Anhang, in dem die in Artikel 1 genannten technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen niedergelegt sind; sowie
- der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken) (Neufassung)³ sowie dem dazugehörigen Anhang, in dem die in Artikel 1 genannten technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen niedergelegt sind.

Gemäß den Artikeln 25⁴ der beiden vorgenannten Verordnungen über die Zustellung von Schriftstücken bzw. die Beweisaufnahme erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 („Verordnung (EU) 2018/1725“).

² ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1.

³ ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40.

⁴ Artikel 25 – Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission.

zur Einrichtung eines dezentralen IT-Systems für die Zwecke dieser Verordnungen, durch die sie die technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen an die Durchführung des Systems festlegt.

Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus greifen diese formellen Bemerkungen etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen kann, nicht vor.

2. Bemerkungen

Erstens begrüßt der EDSB, dass jeweils in der Präambel der beiden Entwürfe für die Durchführungsverordnungen auf diese Konsultation Bezug genommen wird.

In Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken und in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung über die Beweisaufnahme heißt es, dass das dezentrale IT-System, über das die Dokumente übermittelt werden sollen, auf einer interoperablen Lösung wie **beispielsweise** e-CODEX beruht. Dazu merkt der EDSB an, dass die endgültige interoperable Lösung nach den Angaben in den Anhängen zu den beiden Durchführungsverordnungen, auf die sich diese Anmerkungen beziehen, e-CODEX wäre.

1. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems, durch die sie Folgendes festlegt:

- (a) die technische Spezifikation zur Festlegung der Methoden zur elektronischen Kommunikation für die Zwecke des dezentralen IT-Systems;
- (b) die technischen Spezifikationen für Kommunikationsprotokolle;
- (c) die Informationssicherheitsziele und entsprechenden technischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Mindeststandards für die Informationssicherheit bei der Verarbeitung und Übermittlung von Informationen im dezentralen IT-System; ABl. L 405/13 vom 2.12.2020;
- (d) die Mindestverfügbarkeitsziele und mögliche damit verbundene technische Anforderungen an die Leistungen des dezentralen IT-Systems;
- (e) die Einsetzung eines aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden Lenkungsausschusses, um zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung den Betrieb sowie die Wartung und Pflege des dezentralen IT-Systems sicherzustellen.

2. Die Durchführungsrechtsakte nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels werden spätestens am 23. März 2022 gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Er begrüßt daher die Bezugnahme auf e-CODEX unter Ziffer 3 „Methoden zur elektronischen Kommunikation“ und Ziffer 4 „Kommunikationsprotokolle“. Er begrüßt auch, dass in Ziffer 5 „Sicherheitsstandards“ darauf Bezug genommen wird, dass das System nach dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen entwickelt werden wird.

Der EDSB ist sich der Frist für den Erlass dieser Durchführungsverordnungen (23. März 2022) vollends bewusst, er bedauert jedoch, die Entwürfe für die Durchführungsverordnungen nicht zusammen mit den Durchführungsrechtsakten der Verordnung über das e-CODEX-System⁵, deren Veröffentlichung in Kürze bevorsteht, lesen zu können, um sich ein vollständigeres Bild von den technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen an die Durchführung des dezentralen IT-Systems verschaffen zu können.

Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass sich aus dem letzten allgemein zugänglichen Dokument des Rates⁶ ergibt, dass die Mindestanforderungen an die technischen Spezifikationen und Standards, auch in Bezug auf Sicherheit und Methoden zur Integritäts- und Authentizitätsüberprüfung, auf denen die Komponenten des e-CODEX-Systems beruhen, ebenfalls durch Durchführungsrechtsakte angenommen werden, und zwar zum Teil bis zum 31. Dezember 2022, also sechs Monate, nachdem die Verordnungen über die Beweisaufnahme und die Zustellung von Schriftstücken anwendbar werden.

Brüssel, den 24. Januar 2022

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał
WIEWIÓROWSKI

⁵ <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2021/12/08/digitalisation-of-justice-council-presidency-and-european-parliament-reach-provisional-agreement-on-e-codex/>

⁶ Siehe Artikel 5 des Verordnungsentwurfs (9005/21).